

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Endgültige Leistungen nach dem Aufbringungsgesetz für die Jahre 1926, 1927 und 1928

Auf die Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetz sind bisher für die Kalenderjahre 1926 und 1927 nur Vorauszahlungen erhoben worden, weil als Bemessungsgrundlage für die Betriebsvermögen keine neuere Vermögensteuerveranlagung zur Verfügung stand. Nachdem die Einheitswerte der Betriebsvermögen bzw. die Ergebnisse der Vermögensteuerveranlagungen für 1925 und 1927 vorliegen, können die Jahresleistungen für 1926 und 1927 festgesetzt werden. Die Jahresleistungen für 1928 werden ebenso wie die für 1927 auf Grund der Vermögensteuerveranlagung für 1927 festgestellt, und zwar gleich als endgültige.

Die sich hiernach ergebenden drei Aufbringungsbescheide, nämlich für 1926, 1927 und 1928, sollen spätestens bis zum 25. Februar 1928 den Aufbringungspflichtigen von den Finanzämtern zugestellt werden. In der Regel werden also für jeden einzelnen Unternehmer bei dem bevorstehenden Umlegungsverfahren gleichzeitig drei verschiedene Jahresleistungen festgesetzt. Für die Entscheidung über das Bestehen der Aufbringungspflicht in den 3 Jahren sind verschiedene Zeitpunkte maßgebend. Entscheidende Stichtage für die Voraussetzung der Aufbringungspflicht sind der 1. Januar 1925 für die Jahresleistungen 1926 und der 1. Januar 1927 für die Leistungen der Jahre 1927 und 1928. Dies kann dazu führen, daß z. B. ein Unternehmer für 1926 nicht, dagegen für die beiden folgenden Jahre aufbringungspflichtig ist.

Die Verteilungsschlüssel für die drei Jahresleistungen werden demnächst als Tausendsatz des Betriebsvermögens bekanntgegeben. Die Jahresleistungen für 1928 sind in zwei Teilbeträgen, zum 5. März und zum 15. Juni 1928, zu entrichten. Soweit die zu entrichtenden Leistungen für 1926 und 1927 nicht durch die Vorauszahlungen gedeckt sind, ist der Unterschiedsbetrag ebenfalls am 5. März 1928 zu zahlen.

Als Rechtsmittel gegen die Bescheide kommen die Berufung an das Finanzgericht und die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof in Betracht. Die Rechtsmittel können aber nicht darauf gestützt werden, daß das dem Einheitswert zugrunde gelegte Betriebsvermögen zu hoch bewertet ist.

Betriebsvermögen bis zum Werte von 20 000 Mk. sind von der Aufbringungspflicht befreit, wobei Abrundung auf volle 1000 Mk. nach unten erfolgt. Wer als Unternehmer aufbringungspflichtig ist, bestimmt sich nach dem Vermögensteuergesetz von 1925. Abweichend von dem früheren Vermögensteuergesetz sind jetzt offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften selbständig

vermögensteuerpflichtig. Infolgedessen sind auch diese Gesellschaften als solche aufbringungspflichtig und nicht ihre Gesellschafter, wie dies bei der Umlage für 1924 noch der Fall war.

Die nach dem Aufbringungsgesetz zu entrichtenden Jahresleistungen können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens als Geschäftskosten abgezogen werden. In die Bilanz kann der kapitalisierte Betrag aber nicht aufgenommen werden, weil die Aufbringungspflicht eine Kapitalbelastung nicht darstellt. (II/289)

Abgabe der Steuererklärungen für 1927 zur Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1928.

Im vergangenen Jahre war die Frist für die allgemeine Abgabe der Erklärungen zur Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer auf den 28. Februar, in einzelnen Landesfinanzamtsbezirken auf den 15. März 1927 festgesetzt. In diesem Jahre ist für die allgemeine Abgabe die Zeit vom 1. bis 15. Februar 1928 bestimmt. Wer aus irgendwelchen Gründen glaubt, diese Frist nicht einhalten zu können, z. B. wegen Behinderung durch Krankheit, muß rechtzeitig ein Gesuch um Verlängerung beim Finanzamt einreichen. Wir machen darauf aufmerksam, daß unsere Steuerabteilung jederzeit gern über alle die Erklärung bzw. Veranlagung betreffenden Zweifelsfragen kostenlos Auskunft erteilt.

Die Frist für die Abgabe der Vermögensteuererklärung ist noch nicht festgesetzt. Im vergangenen Jahre waren diese Erklärungen zur Veranlagung für 1927 erst in der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1927 abzugeben.

Nach den neuen Bestimmungen kann man beim Finanzamt den Antrag stellen, von den verschiedenen Erklärungsformularen stets zwei Vordrucke zu erhalten. Hiervon sollte jeder sofort Gebrauch machen, um eine mit der abgegebenen Erklärung übereinstimmende Kopie in den Händen zu haben. (II/286)

Auskunftspflicht Dritter.

Bei der Steueraufsicht oder im Steuervermittlungsverfahren ist nach § 177 RAO. nicht nur der Steuerpflichtige selbst zur Abgabe von Erklärungen bzw. Erläuterungen verpflichtet, sondern auch z. B. die Bank, mit der der Steuerpflichtige arbeitet. Die Banken haben zwar nicht mehr wie früher die Pflicht unaufgefordert sämtliche Konten der Kunden mitzuteilen, sonst ist aber das Bankgeheimnis noch nicht wieder hergestellt. Geschützt ist dagegen das Fernsprech-, Post- und Telegraphengeheimnis.

Verschiedenes

Historie der Uhr

(Bemerkungen zu einem Aufsatz von Dr. Emil Lenk in der Münchener Illustrierten Presse.)

Seit einigen Jahrzehnten wird in und außerhalb Deutschlands mit großem Ernst und Fleiß an der Erforschung der Geschichte der Uhr gearbeitet. Für die Antike, das alte Ägypten, den islamischen Kulturkreis können diese Arbeiten bald als abgeschlossen gelten. Für die Geschichte der Räderuhr ist noch viel zu tun. Erstaunlich aber, daß trotz all der geleisteten Gelehrtenarbeit noch immer allenthalben über Uhren und Zeitmessung der größte Unsinn geschrieben wird und alte, längst abgetane Märchen bis zum Überdruß wiederholt werden.

Eine Höchstleistung auf diesem Gebiete stellt ein Aufsatz in der Münchener Illustrierten Presse 1928, Nr. 2, S. 56, dar, der Dr. Emil Lenk gezeichnet ist.

Es beginnt schon verheißungsvoll: „Der antike und indische Mensch kannte keine Zeitmessung. Bis zu Augustus bestimmte man die Tageszeit nach der Schattenlänge des eigenen Körpers, obwohl die beiden großen früheren Kulturepochen, die assyrisch-babylonische und ägyptische, Sonnen- und Wasseruhren kannten. Die Antike aber hatte den Begriff der Vergangenheit und Zukunft nicht, ihr Sinn war mit der Gegenwart erschöpft. In antiken Städten gab es keine Archäologie, keine Totenverehrung, keine Verewigung des Leibes, nur eine auf die Gegenwart bedachte Totenverbrennung.“ Dem Verfasser scheinen also die antiken griechischen Friedhöfe, die antiken Sarkophage und der römische Ahnenkult unbekannt zu sein. Dann heißt es weiter: „Während dem apolinischen, antiken Geist die Gegenwart vollkommen genügte“ Dieser Satz stammt zwar aus Spenglers „Untergang des Abendlandes“, ist aber trotzdem sachlich unrichtig. Interessant wäre es, die Quellen zu kennen, aus denen